



Geschäftsstelle: Spichernstraße 1 · 10777 Berlin · Telefon: 226 26 - 0
www.berliner-mieterverein.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Berliner Mieterverein e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Berliner Mieterverein e.V. ist zugleich Landesverband Berlin im Deutschen Mieterbund e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein bewirkt den Zusammenschluss der Mieter mit dem Ziel, ihre Interessen in der Wohnungs- und Mietpolitik gemeinsam durchzusetzen und sich vor Benachteiligungen in Mietrecht und Mietvertrag zu schützen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Beiträtskündigung unter Anerkennung der Satzung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält sodann eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt.

2. Mitglieder eines Hauses oder einer Wirtschaftseinheit sollen sich zu Mietergemeinschaften (Basisgruppen) des Berliner Mietervereins zusammenschließen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch schriftliche Kündigung.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann der Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an den Beirat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

5. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; das Mitglied kann nicht zu einem früheren Termin als zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr kündigen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Dem Mitglied wird Auskunft, Beratung und Hilfe in allen Fragen des Miet- und Wohnungswesens gewährt. Aus Leistungen des Vereins stehen dem Mitglied keine Regressansprüche zu.

2. Das MieterMagazin ist das offizielle Organ des Vereins und wird jedem Mitglied kostenfrei zugestellt.

3. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft eine Prozesskostenversicherung mit einschließt, können dieser gegenüber Leistungen nur beansprucht werden, wenn die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt sind.

4. Das Mitglied hat eine Aufnahmegerühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen; die Höhe bestimmt der Beirat. Er kann die Höhe mit Wirkung für das nächste Kalendervierteljahr abändern. Er hat außerdem das Recht, alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlagen zu beschließen.

Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwilligen Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Delegiertenversammlung,
4. die Bezirksmitgliederversammlungen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
– dem Vorsitzenden,
– dem Schatzmeister, gleichzeitig erster Stellvertreter,
– dem Schriftführer, gleichzeitig zweiter Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird er vom zweiten Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, wird auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit nachgewählt. Für die Zwischenzeit wählt der Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Beirat oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

3. Zur Erarbeitung der Wohnungs-, Mieten- und Rechtspolitik kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats Arbeitsausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Auf Verlangen des Beirats hat der Vorstand einen Arbeitsausschuss aufzulösen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Wählbarkeit

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit nach § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig sind.

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Gegen Entgelt eingestellte Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6), einem Vertreter der vom Vorstand eingesetzten Mitarbeiter (§ 7 Abs. 2), den Sprechern der Arbeitsausschüsse (§ 7 Abs. 3) und den Bezirksleitern (§ 10 Abs. 2) oder deren Stellvertretern.

2. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Beirates.

3. Der Beirat beschließt über:

- a) die Höhe der Aufnahmegerühr, die monatlichen Beiträge und die Erhebung der Sonderumlagen,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall,
- c) Wahl von kommissarischen Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 3) für den Berliner Mieterverein e.V. und die Bestimmung der Beiratsmitglieder für den Deutschen Mieterbund e.V.,
- d) die wohnungs- und mietenpolitischen sowie organisatorischen Richtlinien des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- e) Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder,
- f) mit 2/3 Mehrheit über Befreiungen vom Verbot des § 181 BGB im Einzelfall. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt,
- g) die vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung überwiesenen Aufgaben.

4. Dem Beirat obliegt die inhaltliche Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen, Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Anträgen und Satzungsänderungen. Der Beirat bestellt für die Berichterstattung in der Delegiertenversammlung die notwendige Zahl von Berichterstattern.

§ 10 Bezirksgruppen

1. Die Mitglieder des Vereins gehören Bezirksgruppen an. Die Abgrenzung der Bezirke bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Beirates.

2. Die der Bezirksgruppe angehörenden Mitglieder wählen auf der Bezirksmitgliederversammlung eine aus drei Personen bestehende Bezirksleitung: den Bezirksleiter, den ersten Stellvertreter, den zweiten Stellvertreter.

3. Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes (§ 6 Abs. 3) für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den

Vorstand. Erfolgt eine Wahl nicht oder scheidet ein Bezirksleitungsmitglied während der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Bezirksmitgliederversammlung möglich. Für die Zeit bis zur nächsten Bezirksmitgliederversammlung kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates einen Vertreter berufen.

Der Vorstand kann auf Vorschlag der Bezirksleitung weitere ehrenamtliche Mitarbeiter berufen.

4. Zur Durchführung der Bezirksarbeit und zur Mitgliederbetreuung bildet die Bezirksleitung Bezirksaktivengruppen, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann.

5. Der Aufgabenkreis der Bezirksgruppe kann von der Bezirksleitung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Beirates. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat den Aufgabenkreis einer Bezirksgruppe in einer gesonderten Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Bezirksmitgliederversammlung

1. Die Bezirksgruppe führt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung (§ 12 Abs. 4) eine Mitgliederversammlung durch. Diese Bezirksmitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im MieterMagazin einberufen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Eine Abschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.

2. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden zeitlich wie die Bezirksleitung nach § 10 Abs. 3 S. 1 gewählt.

Wird der Delegiertenanteil des Bezirks (§ 12 Abs. 1 S. 2) nicht ausgeschöpft, können alle folgenden ordnungsgemäß einberufenen Bezirksmitgliederversammlungen Delegierte nachwählen.

3. Delegierte und Bezirksleitungsmitglieder sind nur in dem Bezirk wählbar, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Stellen sich keine oder zu wenige Bezirksgruppenmitglieder zur Wahl, können auch Bezirksfremde in die Bezirksleitung gewählt werden. Bezirksleitungsmitglieder können nur in einem Bezirk diese Funktion wahrnehmen.

Delegierte bleiben bei Verlegung ihres Wohnsitzes bis zum Ende der Wahlperiode in ihrem Amt. Delegierte und Mitglieder der Bezirksleitung sind nur bei persönlicher Anwesenheit auf der Wahlversammlung wählbar, die Wiederwahl von Bezirksleitungsmitgliedern kann auch bei Abwesenheit erfolgen.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand (§ 6), den Mitgliedern des Beirates (§ 9), den gewählten Mitgliedern der Bezirksleitungen (§ 10 Abs. 2) und weiteren 200 von den Bezirksgruppen (§ 10) gewählten Vertretern (Delegierten). Die 200 Delegierten werden entsprechend der Mitgliederzahl der Bezirksgruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt und entsandt. Stichtag für die Berechnung ist der 1. Januar vor der satzungsgemäßen Delegiertenwahl (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1).

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im MieterMagazin einberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Auf Verlangen eines Drittels der Beiratsmitglieder sind weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

3. Die Delegiertenversammlung hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und der Bestimmung der wohnungs- und mietenpolitischen sowie organisatorischen Richtlinien insbesondere zu beschließen über:

- a) Geschäftsbericht,
- b) Jahresabschlüsse,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl der Delegierten zum Miertag des Deutschen Mieterbundes,
- f) Satzungsänderung,
- g) Auflösung des Vereins.

Fortsetzung umseitig

Fortsetzung Satzung des Berliner Mieterverein e.V.:

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; sie beschließt mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen §§ 14 und 15) und soll in der Regel bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.

Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

5. Anträge zur festgelegten Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen.

6. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und diese vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10 v.H. aller Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Die Einladungen hierzu müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Versammlungsdatum ergehen.

Bedingungen für die Prozesskostenversicherung

Für Mitglieder des Berliner Mieterverein e.V. (BMV) besteht eine Prozesskostenversicherung bei der Deutschen Mieterbund Rechtsschutzversicherung AG. Falls eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu vermeiden ist, muss das Mitglied unverzüglich die Kostendeckung beim BMV beantragen, über die nach den folgenden Bedingungen entschieden wird.

§ 1 Versicherer

Versicherer ist die
Deutsche Mieterbund – Rechtsschutzversicherung AG,
Bonner Straße 323, 50968 Köln,
Telefon: 0221/37638-0, Telefax: 0221/37638-11
www.dmb-rechtsschutz.de

§ 2 Versicherter Personenkreis

1. Die Versicherung ist als Gruppen-Rechtsschutzversicherung mit dem Berliner Mieterverein e.V. (BMV) als Versicherungsnehmer für Mitglieder als Versicherte abgeschlossen.
2. Haben außer dem Vereinsmitglied weitere Personen den Mietvertrag unterzeichnet, sind diese mitversichert. Gehören diese Personen dem BMV nicht an oder sind als Beklagte nicht Ehepartner/-in oder eingetragener Lebenspartner/-in, wird die Erhöhungsgebühr gemäß § 2 RVG VV Nr. 1008 nicht vom Versicherungsschutz erfasst.
3. Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann das Mitglied seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen, vgl. § 7 RBM (Rechtsschutz Bedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG).

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Mitgliedes aus Miet- und Pachtverhältnissen in seiner Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Nicht versichert sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Es besteht kein Versicherungsschutz für Kosten der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung, da diese der BMV im Rahmen der Mitgliedschaft übernimmt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die selbstbewohnte Wohnung einschließlich einer mietvertraglich mitvermieteten Garage. Zweit- oder Ferienwohnungen erhalten Versicherungsschutz nur, wenn für diese Objekte eine eigene Mitgliedschaft zusätzlich zur Mitgliedschaft der Erstwohnung begründet wird, d.h. ohne eine Mitgliedschaft für die Erstwohnung kann für die Ferien- oder Zweitwohnung kein Versicherungsschutz erlangt werden. Die Nutzung muss auf einem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis beruhen. Dingliche Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz wird beschränkt auf den Umfang, in welchem er für das Hauptmietverhältnis im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen gegeben würde. Der Versicherungsschutz ist daher insbesondere ausgeschlossen für dingliche oder schuldrechtliche Ansprüche, die auf einen dinglichen Erwerb gerichtet sind, sowie für solche Ansprüche, die auf Grund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen.
3. Nicht versichert sind selbstbewohnte Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden und Objekte, die ausschließlich zu Gewerbe- oder Freiberufszwecken angemietet wurden.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohngebiete in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 25.000 Euro übernommen.
6. Der bei einem mit Kosten abgeschlossene Rechtsschutzfall gemäß des Versicherungsvertrages vereinbarte Selbstbehalt von 150 Euro wird derzeit für das Mitglied vom BMV übernommen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unvermutet in jedem Kalendervierteljahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahrs eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Sie können sich sachkundiger Hilfe eines Beraters bedienen, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von 5 v.H. aller Mitglieder tragen.

2. Über den Antrag beschließt die Delegiertenversammlung.

Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten.

3. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, ob die Drei-Viertel-Mehrheit auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder darstellt.

4. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e.V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Liquidatoren.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist zuletzt in der Delegiertenversammlung vom 25. 4. 1994 geändert worden.

§ 5 Anwendung der RBM 2015

Die §§ 1-11 RBM 2015 sind ergänzend anzuwenden.

§ 6 Obliegenheiten des Mitgliedes

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4 Abs. 1 Satz 4) hat das Mitglied unverzüglich eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung durch den Berliner Mieterverein wahrzunehmen. Damit soll der ernsthafte Versuch außergerichtlicher Erledigung unternommen werden, soweit hierdurch die Interessen des Mitgliedes nicht unbillig beeinträchtigt werden. Die telefonische Mietrechtsberatung erfüllt diese Obliegenheitsverpflichtung nicht.

2. Für das Mitglied gelten die Obliegenheiten aus § 4 und § 9 RBM 2015. Insbesondere ist vom Mitglied der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung unverzüglich dem BMV zu melden.

3. Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt wird. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwerpunkte des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn die Versicherung das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Das Mitglied kann den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht entkräften, wenn es die Obliegenheit arglistig verletzt.

§ 7 Antragstellung

Der Antrag auf Kostendeckung ist unverzüglich an den

Berliner Mieterverein e.V.,
Abt. Rechtsschutz
Spichernstraße 1, 10777 Berlin,
Telefax: 030/22626-161,

zu richten. Dieser prüft, ob eine außergerichtliche Beratung durch den BMV mit dem ernsthaften Versuch außergerichtlicher Erledigung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag entrichtet und die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist (§ 3a RBM 2015). Der BMV erstellt eine Schadenmeldung und reicht diese nebst Unterlagen an die DMB-Rechtsschutzversicherung weiter. Diese setzt sich mit dem Mitglied in Verbindung. Der weitere Schriftverkehr ist dann direkt mit der DMB-Versicherung zu führen und nicht über den BMV.

§ 8 Versicherungsbudsmann

Die versicherten Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Versicherungsbudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein sollten. Die Beschwerde sollte innerhalb von acht Wochen eingereicht werden. Das Verfahren ist für die Mitglieder kostenfrei. Die Beschwerde ist zu richten an:

Versicherungsbudsmann e.V.
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800 369600
Fax: 0800 369900
eMail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de
www.versicherungsbudsmann.de

Stand: 1.1.2015

Versicherungsfall ist also nicht erst die (später) Klageerhebung, sondern bereits das rechtliche oder tatsächliche Ereignis, das der gerichtlichen Auseinandersetzung zu Grunde liegt. Bei Mängeln tritt der Versicherungsfall nach der Rechtsprechung im Allgemeinen schon mit der Überlassung einer mängelbehafteten Mietsache ein, nicht erst mit Entdeckung des Mangels durch den Mieter und/oder der Meldung beim Vermieter.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im BMV endet auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt im Todesfall des Vereinsmitgliedes. Zugunsten der Erben der versicherten Person bleibt der Versicherungsschutz aber für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem versicherten Mietobjekt bestehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Mietvertrages aufgrund des Versterbens stehen und sich auf die Auseinandersetzung mit dem Vermieter beziehen. Bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Tod sind die Erben des Vereinsmitgliedes oder Personen, die den Mietvertrag mitunterzeichnet haben, berechtigt, durch Eintritt in den BMV und Anzeige dieses Eintritts gegenüber dem Versicherer, den Versicherungsvertrag ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes fortzuführen, soweit diese jeweils zum Zeitpunkt des Todesfalles einen gemeinsamen Hausstand mit dem Mitglied geführt haben.